

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Kluckert (FDP)**

vom 07. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2018)

zum Thema:

Parkerleichterung für Hebammen und ambulante Pflegekräfte

und **Antwort** vom 23. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16998
vom 7. November 2018
über Parkerleichterung für Hebammen und ambulante Pflegekräfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Senatorin Dilek Kolat führte in der Ausschusssitzung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 05.11.2018 aus, dass der Senat bereits im Mai 2018 eine Richtlinie zur Parkerleichterung für Hebammen und ambulante Pflegekräfte erlassen hat

Frage 1:

Wann genau wurde diese Richtlinie erlassen?

Antwort zu 1:

Die Verkehrslenkung Berlin hat in Abstimmung mit der obersten Straßenverkehrsbehörde in einem „Leitfaden zu Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung“ Festlegungen zum Umgang mit Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen von der Parkgebührenpflicht in Bewohnerparkzonen getroffen. Diese Festlegungen enthalten neben der reinen Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen auch Bearbeitungshinweise und Regelungen zur Bindung des Ermessens der Straßenverkehrsbehörden bei den Bezirksämtern von Berlin. Der Leitfaden dient der Sicherstellung einer einheitlichen, rechtssicheren und effizienten Bearbeitung von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen. Er wurde von der Verkehrslenkung Berlin am 18. April 2018 herausgegeben beziehungsweise im Land Berlin eingeführt.

Frage 2:

Wie heißt diese Richtlinie genau und wo wurde diese veröffentlicht?

Antwort zu 2:

Die Bezeichnung lautet „Leitfaden zu Bewohnerparkausweisen und Ausnahme-genehmigungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung“. Die Verkehrslenkung Berlin verwendete dabei die Ordnungsbezeichnung „Rundschreiben VLB Nr. 1/ 2018“. Der Leitfaden wurde den Bezirksämtern von Berlin und anderen Dienststellen des Landes Berlin digital bereitgestellt. Eine Veröffentlichung über das Intranet wird geprüft.

Frage 3:

Frau Senatorin Kolat führte weiter aus, dass die Ausgestaltung und Umsetzung der Richtlinie den Bezirken übergeben wurde. Wie weit sind die Bezirke mit der Umsetzung? Bitte aufgelistet nach Bezirk.

Antwort zu 3:

Die Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin wenden den Leitfaden der Verkehrslenkung Berlin seit dessen Einführung am 18. April 2018 an.

Frage 4:

Für welchen Bezirk gelten welche Richtlinien (Beantragung, Nachweise, wo darf wie geparkt werden)?

Antwort zu 4:

Die Regelungen gemäß dem genannten Leitfaden gelten im Land Berlin, das heißt einheitlich bei allen Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin. Für Bezirke ohne Parkraumbewirtschaftung (Bewohnerparkzonen) entwickelt der Leitfaden vorerst allerdings keine Relevanz.

Die Parkgebührenpflicht in den Berliner Parkzonen wird durch Zeichen 314, 314.1 oder 315 StVO jeweils mit Zusatzzeichen angeordnet. Die Ausnahmegenehmigungen gelten für eine Freistellung von der Parkgebührenpflicht in diesen Bewohnerparkzonen.

Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der in den Bewohnerparkzonen geltenden Parkgebührenpflicht sind für Hebammen und ambulante Pflegedienste nur für das nachgewiesene Einsatzgebiet möglich. Dabei gilt aber das Grundprinzip, dass alle Zonen eines Bezirks genehmigt werden können, wenn sich das nachgewiesene Einsatzgebiet mindestens auf eine Parkzone innerhalb des jeweiligen Bezirks erstreckt. Die Tätigkeiten der Hauskrankenpflege und Hebammen begründen grundsätzlich das dringende Erfordernis im Sinne von § 46 StVO, die Notwendigkeit einer Nutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Bewohnerparkzonen ist gegeben.

Es sind grundsätzlich zwanzig Nachweise zu Tätigkeitsorten innerhalb von acht Wochen pro Bezirk vorzulegen. Datenschutzrechtliche Belange werden dabei beachtet. Bei den Nachweisen sind personenbezogene Daten an den entsprechenden Stellen zu schwärzen; Hebammen anonymisieren zusätzlich die Ortsangaben (Tätigkeiten, Tätigkeitsorte) auf drei Hausnummern.

Frage 5:

Hebammen und ambulante Pflegekräfte sind bezirksübergreifend im Einsatz. Wie wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelungen bezirksübergreifend gleich sind und Hebammen und ambulante Pflegekräfte auch in Bezirken, in denen sie nicht den Antrag gestellt haben, kostenlos in Gebieten der sog. Parkraumbewirtschaftung parken dürfen?

Antwort zu 5:

Der Leitfaden dient gerade dazu, eine bezirksübergreifende einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Müssen Hebammen und ambulante Pflegekräfte eine Vignette für ihre Fahrzeuge kaufen und wenn ja, was wird diese kosten?

Antwort zu 6:

Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung (alltagssprachlich „Vignette“ bezeichnet) ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Dafür besteht ein Gebührenrahmen nach der bundesrechtlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) von 10,20 € bis 767 € je Tatbestand und je Fahrzeug.

Verwaltungsintern wurden innerhalb von diesem Gebührenrahmen Regelgebühren festgelegt, die das Festsetzungsermessen der Bezirke binden. Zum Beispiel werden für die Häusliche Krankenpflege oder vergleichbare Einrichtungen für entsprechende Tätigkeiten ein Jahr gültige Freistellungen von der Parkgebührenpflicht erteilt, für die je Ausnahmegenehmigung/Kraftfahrzeug 60 € Gebühren festzusetzen sind (wird innerhalb einer Ausnahmegenehmigung ein Fahrzeugpool bildet, ist für jedes weitere Fahrzeug eine Gebühr von 30,00 € festzusetzen).

Berlin, den 23.11.2018

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz